

Satzung des Fördervereins für die Stadtteilbücherei im Aaseemarkt

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Stadtteilbücherei im Aaseemarkt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die ideelle Unterstützung der Stadtbücherei im Aaseemarkt;
 - die Organisation der tätigen Mithilfe zur Aufrechterhaltung des Büchereibetriebes;
 - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Lesekultur im Stadtteil.
- (2) Im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei Münster der Stadt Münster verwirklicht der Verein insbesondere folgende Ziele:
 - die Stadtbücherei im Aaseemarkt im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger als Treffpunkt zu verankern;
 - die Kooperation mit Schulen, Vereinen und Organisationen im Stadtteil zu pflegen;
 - die Lesefähigkeit und Lesefreude von Kindern zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Ausscheiden einzelner Mitglieder erhalten diese keine Rückerstattungen aus dem Vereinsvermögen, auch nicht etwaige dem Verein übereignete Sacheinlagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung oder durch Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn zuvor der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder den Ausschluss beantragt haben.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt oder ein Mitglied in grobem Maße gegen Vereinsziele verstößt, sich vereinsschädigend verhält, die Vereinszwecke offenkundig nicht fördert oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr in Verzug gerät.
- (5) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich durch den Vorstand zu hören. Der Ausschluss wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes an das Vereinsmitglied wirksam. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist jeweils am 1. Januar im Voraus fällig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Sonstige Mitgliedspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:
 - a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
 - b) wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen. Dabei sollen Zweck und Gründe angegeben werden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. In Eilfällen kann diese Frist auf sieben Tage verkürzt werden.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Wird die Mitgliederversammlung nicht vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, so ist zu Beginn der Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Wahl oder Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beitragsfestsetzungen,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
 - (3) Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, falls ein Mitglied dieses beantragt.
 - (4) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks müssen darüber hinaus den Regelungen des § 13 (Auflösung des Vereins) entsprechen.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Sie braucht nur die gefassten Beschlüsse zu enthalten.
 - (6) Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins sind durch die Mitgliederversammlung jeweils zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden und
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Diese Zuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Durchführung dieser Versammlung kann der verbleibende Vorstand ein Mitglied zur Ergänzung des Vorstandes bestimmen.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag beider Vorstandsmitglieder zusammen. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - mit einer Frist von einer Woche einzuladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder. Falls eine solche Zahl von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung nicht vertreten ist, hat der Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

(3) Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung kultureller Aufgaben im Bereich des Stadtteils Aaseemarkt zu verwenden hat.